



Merkblatt zur Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Gelegenheitswirtschaftspatente/Freinachtbewilligungen (ESL 700.15) § 17

- ¹ Pro gesuchstellende Person (natürliche Personen, Vereine, Organisationen) kann max. ein Gesuch pro Kalendermonat gestellt werden.
- ² Die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt an Anlässen zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art.
- ³ Für Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen resp. Freinachtbewilligungen muss mindestens zwei Wochen vor dem Anlass ein Bewilligungsgesuch bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.
- ⁴ Die Bewilligungsnehmenden haben dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe durch ihren Betrieb nach 23.00 Uhr Kernzone und 22.00 Uhr Siedlungsgebiet nicht gestört wird.
- ⁵ In der Kernzone werden Freinachtbewilligungen bis max. 02.00 Uhr bewilligt.
- ⁶ Die übergeordneten Bestimmungen zum Jugendschutz betreffend Alkoholausschank und die Hygienevorschriften im Rahmen des Lebensmittelgesetzes müssen durch die Bewilligungsnehmenden gewährleistet und eingehalten werden.
- ⁷ Räumlichkeiten und Installationen für Veranstaltungen werden durch die Stadt Liestal auf Sicherheit geprüft und abgenommen.
- ⁸ Die in der Bewilligung definierte Verantwortungsperson ist während des Anlasses zur Anwesenheit verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.

Jugendschutz (ESL 700.15) § 18

- ¹ Die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes für den Jugendschutz in Zusammenhang mit dem Alkoholausschank sind einzuhalten:
 - a) Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
 - b) Spirituosen, Aperitifs und Alcopops dürfen nur an über 18-Jährige verkauft oder ausgeschenkt werden.
- ² Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge angeboten werden.

Vollzug und Annullation

- Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Stadt Liestal Verwaltungsmassnahmen nach § 28 Gastgewerbegesetz treffen oder Verzeigungen nach § 29 Gastgewerbegesetz an das zuständige Statthalteramt richten.
- Kontrollen in den Betrieben können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs zu gewähren.
- Gebühren für reservierte Plätze welche nicht benützt werden, werden nicht zurückerstattet.

Liestal, November 2023

Stadt Liestal
Abteilung Sicherheit

www.liestal.ch